



## Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 44/467

A-6010 Innsbruck, am 29. August 1989

Tel.: 05222/508. Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das  
BundeskanzleramtBitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Z:	58 GE 9/89
Datum:	1. SEP. 1989
Verteilt:	7.9.1989 Ros

Betreff: Entwurf einer B-VG-Novelle betreffend die Kompetenz  
für landwirtschaftliche Betriebsmittel

Zu Zahl 601.999/6-V/1/89 vom 18. Juli 1989

Zum oben angeführten Entwurf einer B-VG-Novelle wird wie folgt  
Stellung genommen:

Die Landeshauptmännerkonferenz hat in ihrer letzten Sitzung  
am 29. Juni 1989 zum Ausdruck gebracht, daß sie dem Wunsch des  
Bundes nach einer Erweiterung seiner Kompetenzen zur verfassungs-  
rechtlichen Absicherung der in Aussicht genommenen Novellen  
zu Gesetzen im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebsmittel-  
wesens nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber steht. Sie hat  
jedoch die Forderung erhoben, daß gleichzeitig mit einer solchen  
Kompetenzänderung den Ländern die (ausschließliche) Zuständigkeit  
zur Regelung des Verkehrs mit Baugrundstücken sowie der Ange-  
legenheiten der Bodenreform eingeräumt wird. Unbeschadet dieser  
grundsätzlichen Haltung der Länder zur hier in Rede stehenden  
Kompetenzübertragung ist zum vorliegenden Entwurf folgendes  
zu bemerken:

In den Erläuterungen werden drei Überlegungen angeführt, die

für eine bundeseinheitliche Regelung der landwirtschaftlichen Betriebsmittel sprechen:

1. Eine länderweise verschiedene Zulassung landwirtschaftlicher Betriebsmittel könnte zu wirtschaftlichen Einschränkungen und zu Wettbewerbsungleichheiten in der Landwirtschaft in Österreich führen und auch den Export landwirtschaftlicher Betriebsmittel wesentlich erschweren.
2. Die Verfahren zur Zulassung landwirtschaftlicher Betriebsmittel erfordern einen immer größer werdenden Prüfungs- und Kontrollaufwand. Der optimale Einsatz der hiefür notwendigen Personal- und Sachmittel erfordere eine bundeseinheitliche Regelung.
3. Die zur Zusammenarbeit mit größeren Wirtschaftsräumen (insbesondere wohl mit der EG) erforderliche Harmonisierung von Rechtsvorschriften könne am wirksamsten auf Bundesebene vorgenommen werden.

Von diesen Argumenten kann lediglich dem zweiten zugestimmt werden. Die beiden anderen Überlegungen sind jedoch zur Begründung der gegenständlichen Kompetenzübertragung an den Bund nicht geeignet. Nach der ersten Überlegung wäre nämlich jede für das Wirtschaftsleben relevante Kompetenz der Länder in Zweifel zu ziehen. Diese Überlegung beruht auf einem falschen Verständnis des einheitlichen Wirtschaftsgebietes im Sinne des Art. 4 B-VG. Zum dritten Argument ist festzustellen, daß damit – gerade im Hinblick auf den bevorstehenden Integrationsprozeß mit der EG – die Gesetzgebungskompetenz der Länder in allen Angelegenheiten in denen ein Harmonisierungsbedarf besteht, in Frage gestellt würde. Dem muß jedoch entschieden entgegengetreten werden, da es ausreichende Möglichkeiten

- 3 -

der Koordination zwischen den Ländern gibt und die Schaffung einer Bundeskompetenz nicht die einzige oder zweckmäßigste Form der Harmonisierung von Rechtsvorschriften darstellt.

Gegen die vorgeschlagene Formulierung des neuen Kompetenztatbestandes besteht grundsätzlich kein Einwand. Problematisch erscheint jedoch das Verständnis, das man dem Begriff "Pflanzenschutzmittel" in den Erläuterungen unterstellt. Es steht in krassem Widerspruch zum allgemeinen Sprachgebrauch, wenn man unter einem Pflanzenschutzmittel - also unter einem Mittel, das Pflanzen schützen soll - auch Mittel versteht, mit denen Pflanzen vernichtet werden sollen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*jesacher*